

Prüfungskommission

für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5-14 a WPO

1. Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet „Steuerrecht“

2. Halbjahr 2007

Termin: 16. August 2007

Bearbeitungszeit: 6 Stunden

Hilfsmittel:

1. Steuergesetze
2. Steuerrichtlinien
3. Steuererlasse
– jeweils Beck'sche Textausgabe - Loseblatt-Textsammlung –
4. Nicht programmierbarer Taschenrechner

Aufgabe: (siehe Anlage)

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **14 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!**

Bearbeitungshinweise:

Bearbeitungshinweise werden bei den jeweiligen Teilaufgaben gegeben.

Gewichtung der Teilaufgaben:

Teilaufgabe I:	Abgabenordnung	60 Punkte
Teilaufgabe II:	Einkommensteuer	150 Punkte
Teilaufgabe III:	Körperschaftsteuer	150 Punkte

Teil I: Abgabenordnung

Sachverhalt:

Bei dem Einzelunternehmen U wurde im September 06 mit einer Betriebsprüfung für die Jahre 01 bis 04 begonnen, die im Dezember 06 abgeschlossen wurde. Die Einkommensteuerbescheide für die Jahre 01 bis 04 standen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Bezüglich des Jahres 01 hatte der Prüfer den Bilanzansatz für den Warenbestand durch eine Bilanzberichtigung um 100.000 € erhöht. Durch die Folgewirkung (Erhöhung des Wareneinsatzes) ergab sich für das Jahr 02 eine Gewinnminderung in gleicher Höhe. Die Mehrsteuer für das Jahr 01 in Höhe von 30.000 € wurde durch eine Mindersteuer für das Jahr 02 in gleicher Höhe (30.000 €) kompensiert. Der Prüfer äußert gegenüber dem U, dass die Steueränderungen aufgrund dieser Prüfungsfeststellungen im Prüfungszeitraum per Saldo 0 € betragen würden. U müsse aber wegen dieser Feststellungen Zinsen bezahlen und er könne diese Zinsen steuerlich nicht geltend machen.

U ist der Ansicht, dass Zinsen überhaupt nicht anfallen könnten, da im Prüfungszeitraum die Steueränderungen nach den insoweit zutreffenden Feststellungen des Prüfers per Saldo 0 € betragen würden. Außerdem wäre eine Festsetzung von Zinsen grob unbillig, da es sich hier um eine bloße Gewinnverlagerung handeln würde. Völlig abwegig sei der Hinweis des Prüfers, etwaige Nachzahlungszinsen könne er steuerlich nicht einmal geltend machen. Falls überhaupt Zinsen anfallen würden, müsste die Mindersteuer für das Jahr 02 in Höhe von 30.000 € auch positive zins- und steuerrechtliche Auswirkungen für ihn haben.

Am 31.03.07 erfolgt die geänderte Festsetzung der Einkommensteuer für die Jahre 01 und 02. Am 03.04.07 werden dem U die geänderten Einkommensteuerbescheide für die Jahre 01 und 02 bekannt gegeben. Unter Berücksichtigung der bisher für die Jahre 01 und 02 jeweils festgesetzten Einkommensteuer in Höhe von 60.000 € und der festgesetzten Vorauszahlungen in gleicher Höhe ergibt sich entsprechend den Feststellungen des Prüfers für das Jahr 01 eine Mehrsteuer von 30.000 € und für das Jahr 02 eine Mindersteuer von 30.000 €. U hat die festgesetzten Steuern stets fristgerecht bezahlt.

Aufgabe:

Unmittelbar nach Bekanntgabe der geänderten Steuerbescheide kommt U zu Ihnen und möchte wissen, ob und welche zins- und steuerrechtlichen Auswirkungen die geänderten Einkommensteuerbescheide für die Jahre 01 und 02 haben. Gehen Sie dabei gutachterlich auf alle Gesichtspunkte ein, die U Ihnen vorgetragen hat. Erläutern Sie ferner, ob und inwieweit hier Billigkeitsmaßnahmen in Betracht kommen. Auf zins- und steuerrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Gewerbesteuer ist nicht einzugehen. Stellen Sie Ihre Ergebnisse unter genauer Angabe der angewendeten gesetzlichen Vorschriften dar.

Teil II: Einkommensteuer

Bearbeitungshinweis:

Der Prüfungsteil Einkommensteuer gliedert sich in die Vorbemerkung und fünf Teilsachverhalte. Zu den einzelnen Sachverhalten sowie der Vorbemerkung, der Steuerpflicht, dem Tarif und den Steuervergünstigungen ist nach Maßgabe der jeweiligen Aufgaben Stellung zu nehmen. Etwaige Wahlrechte sind so auszuüben, dass bezogen auf die Teilaufgabe in 2006 eine möglichst geringe Steuer entsteht. *Alle Ausführungen* zu den Sachverhalten sind unter Angabe der in Frage kommenden Rechtsvorschriften zu begründen. Maßgebendes Jahr der Besteuerung ist das Kalenderjahr 2006. **Nicht erforderlich ist es, die Summe oder den Gesamtbetrag der Einkünfte zu ermitteln.**

1. Vorbemerkung:

D und G sind verheiratet und haben ihren gemeinsamen Wohnsitz in Mannheim. D ist am 1.3.1947 geboren, G am 6.10.1954. Die beiden haben zwei gemeinsame Kinder A und B. A ist 32 Jahre alt, ohne eigenes Einkommen und seit seiner Geburt schwerstbehindert (100 %). B ist am 1.6.1982 geboren, studiert Jura im 9. Semester und beendet ihre Ausbildung voraussichtlich im Sommer 2008.

2. Sachverhalt 1:

D ist selbständig tätig als Rechtsanwalt und erzielte im Jahr 2006 Einnahmen in Höhe von 476.000.- € inkl. USt. Er hat an das zuständige Finanzamt 2006 mittels Voranmeldungen und einer Abschlusszahlung 54.000.- € Umsatzsteuer abgeführt. Daneben hatte er unstreitig Betriebsausgaben in Höhe von 82.000.- €.

Er entschließt sich, im Jahr 2006 Umstrukturierungen durchzuführen. Dazu nimmt er zunächst seinen Neffen N, der die juristische Ausbildung bereits beendet hat, in seine bisherige Einzelpraxis (Buchwerte aller Wirtschaftsgüter: 40.000.- €) mit einem Anteil von 10 v.H. auf, ohne hierfür eine Gegenleistung zu verlangen. Seinem langjährigen angestellten Rechtsanwalt R bietet er danach eine Beteiligung zu 25 % an. R entrichtete hierfür einen Betrag von 130.000.- €, indem er eine Darlehensverbindlichkeit des D, die betrieblich bedingt war, beglichen hat.

D übt seine Tätigkeit in Praxisräumen aus, die sich in einem ihm gehörenden Mehrfamilienhaus befinden. Die Räume, die nach entsprechender Teilungserklärung als

Teileigentum zu qualifizieren sind, möchte er zurückbehalten, ohne steuerliche Konsequenzen ziehen zu müssen.

3. **Sachverhalt 2:**

D nutzt seinen PKW zu 40 % betrieblich. Er ist bisher nach der sog. 1 % - Regelung vorgegangen und hat pro Jahr 4.800.- € versteuert. Da das Fahrzeug auch noch zu Zwecken einer Hausverwaltung eingesetzt wird, hat er die tatsächlichen Kosten für das Jahr 2006 ermittelt. Sie belaufen sich auf 13.500.- €, wobei die Aufwendungen für die Kfz-Nutzung zu Zwecken der Hausverwaltung 2.500.- € betragen haben.

4. **Sachverhalt 3:**

D hat auf einem betrieblichen Konto Zinseinnahmen von 1.000.- € erzielt, wovon 300.- € Steuern einbehalten wurden. Bescheinigungen hierfür kann er nicht vorlegen, zieht aber die 300.- € Steuern als Betriebsausgaben ab.

5. **Sachverhalt 4:**

G als ausgebildete Sozialpädagogin arbeitet als freie Mitarbeiterin und betreut für die gemeinnützige Fortbildungseinrichtung "Förderband" gestrauchelte Jugendliche. In 2006 hat sie 7.200.- € Einnahmen erzielt. Zu der Einrichtung fuhr sie dreimal in der Woche (insgesamt 40 Wochen) mit ihrem PKW; die einfache Entfernung betrug 15 km. Gesonderte Aufzeichnungen legt sie nicht vor. Die Gesamtfahrleistung betrug in 2006 8.000 km.

6. **Sachverhalt 5:**

Da G die unter 5. beschriebene Tätigkeit nicht ausfüllt, versuchte sie sich schon seit längerem als Geschäftsfrau. Sie ist Alleingesellschafter-Geschäftsführerin der Chic und Pfiff-Bekleidungs-GmbH (CP) mit Sitz in Heidelberg. Die GmbH wurde im Jahr 1997 gegründet. Das Stammkapital beträgt 25.000 €

Mit Beschluss vom 01.03.2006 hat das Amtsgericht Heidelberg das Insolvenzverfahren wegen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung über das Vermögen der CP eröffnet. Aus einer Bescheinigung des Insolvenzverwalters vom 08.06.2006 ergibt sich insbesondere: „Die Masseunzulänglichkeit wurde bereits bei Insolvenzeröffnung

angezeigt und veröffentlicht. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit wird die Gesellschafterin keine Zahlungen aus dem Insolvenzverfahren erhalten”.

G hat ihre „Verluste” wie folgt zusammengestellt:

Verlust Stammkapital	25.000 €
Bürgschaft Volksbank Rhein-Neckar	200.000 €
Darlehensverlust D	30.000 €
Verzicht auf Gehaltsforderungen	45.000 €
Verzicht auf die Pensionsanwartschaft	12.500 €
Verlust § 17 EStG	312.500 €

Weitere Hinweise zum Sachverhalt:

- Das Stammkapital war zunächst nur i.H.v. 12.500 € einbezahlt. Auf Anforderung des Insolvenzverwalters überwies G die restlichen 12.500 € am 30.11.2006 an ihn.
- Schon bei Gründung der GmbH ging G eine selbstschuldnerische Höchstbetragsbürgschaft i.H.v. 200.000 € ein, damit die GmbH von der Volksbank Rhein-Neckar (Voba) einen Kredit erhielt. Dieser war von vornherein Teil der Finanzplanung der GmbH, weil sie ohne diesen Kredit ihre Geschäftstätigkeit nicht hätte beginnen können.
Unmittelbar nach Stellung des Insolvenzantrags nahm die Voba G für den noch nicht getilgten Kredit einschließlich Zinsen als Bürge i.H. der vollen Bürgschaftssumme in Anspruch. G zahlte zunächst nicht, sondern verhandelte mit der Bank über eine Reduzierung der Bürgschaftsinanspruchnahme. Im November 2006 konnte G im Rahmen eines außergerichtlichen Vergleichs erreichen, dass sie aus der Bürgschaft entlassen wird, sofern sie 50.000 € an die Bank zahlt. Da G das Geld nicht hatte, nahm sie zur Refinanzierung der Bürgschaftszahlung bei der Voba ein Darlehen über 50.000 € (Zinssatz 6 v.H. jährlich, beginnend ab 01.12.2006) auf.
- D gewährte der GmbH im April 2005 ein Darlehen, das die GmbH nicht mehr zurückzahlen kann. Nach den Darlehensbedingungen war das Darlehen unverzinslich und Ende 2009 zurück zu zahlen. Der schriftliche Darlehensvertrag

enthielt ferner noch folgende Klausel: „Sofern die CP-GmbH das Darlehen bei Fälligkeit ganz oder teilweise nicht zurückzahlt, wird G die Verpflichtung der CP-GmbH insoweit übernehmen und den Fehlbetrag unverzüglich an D zahlen.“ G leistete aufgrund dieser Verpflichtungen bisher keine Zahlungen an ihren Mann, weil ihr dazu die finanziellen Mittel fehlten.

- G wurde seit Januar 2005 wegen Liquiditätsengpässen aufgrund der Begrenzung der Kreditlinie durch die GmbH kein Gehalt (3.000 € monatlich) mehr ausbezahlt. G hatte mit der GmbH schriftlich vereinbart, dass ihre offenen Gehaltsforderungen nach Besserung der finanziellen Situation der GmbH erfüllt werden. Im Rahmen des Insolvenzverfahrens verzichtete G am 20.06.2006 gegenüber dem Insolvenzverwalter auf ihre aufgelaufenen Gehaltsforderungen von Januar 2005 bis März 2006 (3.000 € x 15 Monate = 45.000 €).
- G war im Jahr 2000 von der CP eine Pensionszusage ab Vollendung des 65. Lebensjahres i.H.v. 75 v.H. ihres letzten Aktivgehalts erteilt worden. Die Pensionszusage enthält die üblichen unschädlichen Vorbehalte zur Kürzung bzw. Einstellung der Leistungen bei veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen (vgl. dazu R 6a Abs. 4 EStR 2005). In diesem Zusammenhang hatte die CP eine Rückdeckungsversicherung abgeschlossen. Die Ansprüche gegenüber der Rückdeckungsversicherung waren an G zur Sicherung ihrer Pensionsansprüche verpfändet.

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens verzichtete G am 30.08.2006 auf Drängen des Insolvenzverwalters auf ihre Pensionsansprüche (Barwert zu diesem Zeitpunkt 12.500 €). Die Ansprüche gegenüber der Rückdeckungsversicherung i.H.v. 10.000 € wurden in der Folge auf G übertragen.

Ermitteln Sie neben der einkommensteuerlichen Würdigung aller in Betracht kommenden Aspekte auch den berücksichtigungsfähigen Verlust nach § 17 EStG.

Teil III: Körperschaftsteuer

Sachverhalt:

Satzungszweck der Multi-GmbH (M-GmbH, Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr) mit Sitz und Geschäftsleitung in Stuttgart ist der Vertrieb von Fruchtsaftgetränken.

Daneben hält die M-GmbH noch diverse Beteiligungen:

Im Jahr 1998 wurde der Teilbetrieb Produktion von der M-GmbH im Wege der Sachgründung zum Buchwert nach § 20 UmwStG in die Tochtergesellschaft T₁-GmbH eingebracht (= 100%-Beteiligung). Im Jahr 2000 wurde der Teilbetrieb Werbung von der M-GmbH ebenfalls im Wege der Sachgründung zum Buchwert nach § 20 UmwStG in die Tochtergesellschaft T₂-GmbH eingebracht (= 100%-Beteiligung). Die 60%-ige Beteiligung an der X-GmbH und die 50%-ige Beteiligung an der Y-AG wurden von der M-GmbH bereits in 1992 erworben.

Am Stammkapital der M-GmbH in Höhe von 50.000 € (voll einbezahlt) sind seit der Gründung im Jahre 1980 als Gesellschafter beteiligt:

- Herr Apfel (A) mit 50% (25.000 €) und
- Frau Birnbaum (B) mit 50% (25.000 €).

Der Gesellschafter A ist als Geschäftsführer der M-GmbH bestellt und im Gesellschaftsvertrag zivilrechtlich wirksam vom Selbstkontrahierungsverbot nach § 181 BGB befreit. B ist bei der M-GmbH nicht beschäftigt. A und B sind weder miteinander verwandt noch bestehen sonstige persönliche Beziehungen.

Die Vorjahresbilanz (Steuerbilanz) der M-GmbH zum 31.12.2005 zeigt folgendes Bild (vereinfacht dargestellt):

Aktiva	31.12.2005	Passiva	
Beteiligung T ₁ -GmbH	25.000 €	Stammkapital	50.000 €
Beteiligung T ₂ -GmbH	25.000 €	Kapitalrücklage	200.000 €
Beteiligung X-GmbH	70.000 €	Gewinnvortrag	1.560.000 €
Beteiligung Y-AG	120.000 €	endgültiger Jahresüberschuss 2005	250.000 €
sonst. Anlagevermögen	1.160.000 €	Rückstellungen und	2.540.000 €
Umlaufvermögen	1.800.000 €	sonst. Passiva	
sonst. Aktiva	1.400.000 €		
	4.600.000 €		4.600.000 €

Das zuständige Finanzamt hatte für die M-GmbH zum 31.12.2005 folgende Beträge (bestandskräftig) gesondert festgestellt:

- KSt-Guthaben (§ 37 Abs. 2 S. 4 KStG) 70.000 €
- Bestand EK 02 (§ 38 Abs. 1 S. 1 KStG) 0 €
- Steuerl. Einlagekonto (§ 27 Abs. 2 S. 1 KStG) 200.000 €

Zum 31.12.2006 wurde für die M-GmbH folgende vorläufige Steuerbilanz erstellt (vereinfacht dargestellt):

Aktiva	31.12.2006	Passiva	
Beteiligung T ₁ -GmbH	25.000 €	Stammkapital	50.000 €
Beteiligung T ₂ -GmbH	22.500 €	Kapitalrücklage	200.000 €
Beteiligung X-GmbH	85.000 €	Gewinnvortrag	1.690.000 €
Beteiligung Y-AG	50.000 €	vorläufiger Jahres- überschuss 2006	372.500 €
sonst. Anlagevermögen	1.030.000 €	Rückstellungen und sonst. Passiva	2.500.000 €
Umlaufvermögen	2.100.000 €		
sonst. Aktiva	1.500.000 €		
	4.812.500 €		4.812.500 €

Steuerrückstellungen (KSt, SolZ) wurden bislang keine gebildet.

Aus den Unterlagen der M-GmbH ergeben sich noch folgende zusätzliche Angaben zum Sachverhalt:

1. Von der M-GmbH wurde am 12.09.2006 eine Vorabausschüttung von 120.000 € an die Gesellschafter ausgeschüttet (unter Einbehaltung und Abführung von Kapitalertragsteuer in Höhe von 20% = 24.000 € sowie des darauf entfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5% = 1.320 €). Die Vorabausschüttung beruht auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluss vom 05.09.2006 und wurde in 2006 erfolgsneutral über Gewinnvortrag gebucht.
2. In der Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2006 sind u.a. folgende Aufwendungen
 - Vorauszahlung Körperschaftsteuer 2006 90.000 €
 - Vorauszahlung Solidaritätszuschlag 2006 4.950 €

- Verspätungszuschlag (§ 152 AO) wegen verspäteter Abgabe der Lohnsteueranmeldung 2006 500 €

und folgende Erträge enthalten:

- Erstattung Körperschaftsteuer 2004 3.600 €
- Erstattung Solidaritätszuschlag 2004 198 €
- Erstattungszinsen nach § 233a AO zur Körperschaftsteuer 2004 200 €

3. Die T₂-GmbH überlässt der T₁-GmbH vom 01.02.-31.07.2006 unentgeltlich ein Grundstück. Zuvor hatte die T₂-GmbH dasselbe Grundstück für eine monatliche Pacht von 2.500 € an die Stadt Stuttgart verpachtet. Die Stadt Stuttgart hat der T₂-GmbH im Juli 2006 ein Kaufangebot über 80.000 € unterbreitet. Zum 01.08.2006 (Übergang von Nutzen und Lasten) veräußerte die T₂-GmbH das Grundstück allerdings an die T₁-GmbH für 50.000 €.
4. Mit A ist zivilrechtlich wirksam ein Jahresgehalt von 200.000 € vereinbart worden. Nach Absprache mit dem zuständigen Finanzamt kann ein Betrag in Höhe von 300.000 € als angemessen betrachtet werden. Bei einer Gesellschafterversammlung am 30.06.2006 wurde einstimmig beschlossen, das Geschäftsführer-Gehalt des A rückwirkend ab dem 01.01.2006 um monatlich 5.000 € zu erhöhen. Die Erhöhungen für die Monate Januar bis Juni wurden zusammen mit dem Juli-Gehalt an A ausbezahlt.
5. B hat der M-GmbH zum 01.01.2006 ein Darlehen in Höhe von 100.000 € bis zum 31.12.2010 gewährt. Als Zinssatz wurden 3% vereinbart; der marktübliche Zins liegt bei ca. 5%. Am 01.04.2006 wurde der Darlehensvertrag dahingehend geändert, dass die Kapitalüberlassung von Anfang an unverzinslich erfolgen soll. Die bereits ausbezahlten Zinsen für die Monate Januar bis März in Höhe von 750 € wurden in der Gewinn- und Verlustrechnung als Zinsaufwand erfasst. B überwies aufgrund der Vertragsänderung den erhaltenen Betrag von 750 € auf das Bankkonto der M-GmbH zurück. Bei der M-GmbH wurde der Zugang als a.o. Ertrag erfasst. Da das Darlehen über den Bilanzstichtag hinaus besteht, wurde zum 31.12.2006 in der Bilanz der M-GmbH eine Darlehensverbindlichkeit in Höhe von 100.000 € passiviert.

6. Um den Absatz weiter zu steigern, wurde bereits im März 2006 bei der T₂-GmbH ein externer Werbefachmann angestellt. Da sich dieser innerhalb kürzester Zeit bewährt hat, veräußerte die M-GmbH im Oktober 2006 10% ihrer Beteiligung an der T₂-GmbH an den Werbefachmann zu einem angemessenen Kaufpreis von 45.000 €

Der Vorgang wurde in der Bilanz der M-GmbH wie folgt verbucht:

Bank	45.000 €	an	Beteiligung T ₂ -GmbH	2.500 €
			a.o. Ertrag	42.500 €

7. Die Y-AG schüttete am 05.05.2006 eine Dividende von 200.000 € an ihre Anteilseigner aus. Hierfür wurde das steuerliche Einlagekonto der Y-AG in Höhe von 140.000 € verwendet; zudem bekam die Y-AG für die Dividende eine Körperschaftsteuerminderung nach § 37 KStG in Höhe von 20.000 €.

Die M-GmbH bekam aus der Dividende einen Betrag in Höhe von 93.670 € (100.000 € abzgl. 6.000 € Kapitalertragsteuer und 330 € Solidaritätszuschlag) auf ihrem Bankkonto gutgeschrieben. Zudem erhielt die M-GmbH eine zutreffende und ordnungsgemäß ausgestellte Steuerbescheinigung.

Der Vorgang wurde bei der M-GmbH bisher wie folgt erfasst:

Bank	93.670 €			
Steueraufwand	6.330 €	an	Beteiligung Y-AG	70.000 €
			Beteiligungsertrag	30.000 €

8. Die M-GmbH hat die Beteiligung an der X-GmbH in 1992 für (umgerechnet) 100.000 € erworben. Zum 31.12.2000 wurde eine Teilwertabschreibung in Höhe von 10.000 € auf 90.000 € vorgenommen. Zum 31.12.2003 war eine weitere Teilwertabschreibung in Höhe von 20.000 € auf 70.000 € erforderlich. Beide Teilwertabschreibungen waren nicht zu beanstanden und wurden sowohl bilanziell als auch steuerlich zutreffend behandelt.

Zum 31.12.2006 war nun eine Wertaufholung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 S. 3 i.V.m. Nr. 1 S. 4 EStG durchzuführen, da der Wert der Beteiligung an der X-GmbH nachhaltig auf 85.000 € gestiegen war.

Die M-GmbH buchte zum 31.12.2006 daher:

Beteiligung X-GmbH		an	a.o. Ertrag	15.000 €
--------------------	--	----	-------------	----------

Aufgabe:

1. Nehmen Sie zu den einzelnen Sachverhalten unter Benennung der einschlägigen Vorschriften Stellung und stellen Sie dabei auch die Auswirkungen aufgrund der Vorschriften §§ 37 und 38 KStG sowie das steuerliche Einlagekonto (§ 27 KStG) dar.
2. Ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen 2006, die sich daraus ergebenden Steuerrückstellungen (KSt, SolZ) sowie den endgültigen Jahresüberschuss der M-GmbH laut Steuerbilanz zum 31.12.2006.

Hinweise:

Auf gewerbsteuerliche und umsatzsteuerliche Probleme sowie die Besteuerung der Gesellschafter der M-GmbH ist nicht einzugehen.

Außerdem sind die gesonderten Feststellungen für das KSt-Guthaben (§ 37 Abs. 2 S. 4 KStG), den Bestand EK 02 (§ 38 Abs. 1 S. 1 KStG) sowie das steuerliche Einlagekonto (§ 27 Abs. 2 S. 1 KStG) zum 31.12.2006 nicht durchzuführen.

Die Beträge sind auf volle € zu runden.

Anhang zu dem BMF-Schreiben vom 26.05.2005 (BStBl I S. 699); Tabelle 2 (siehe nachfolgende Seite)

Anlage zur Aufgabe Teil III Körperschaftsteuer

Anhang zu dem BMF-Schreiben vom 26.05.2005 (BStBl I S. 699); Tabelle 2

Tabelle 2**Vervielfältiger für die Abzinsung einer unverzinslichen Schuld, die nach bestimmter Zeit in einem Betrag fällig ist, im Nennwert von 1,- €**

Laufzeit in Jahren	maßgebender Vervielfältiger	Laufzeit in Jahren	maßgebender Vervielfältiger	Laufzeit in Jahren	maßgebender Vervielfältiger
1	0,948	36	0,146	71	0,022
2	0,898	37	0,138	72	0,021
3	0,852	38	0,131	73	0,020
4	0,807	39	0,124	74	0,019
5	0,765	40	0,117	75	0,018
6	0,725	41	0,111	76	0,017
7	0,687	42	0,106	77	0,016
8	0,652	43	0,100	78	0,015
9	0,618	44	0,095	79	0,015
10	0,585	45	0,090	80	0,014
11	0,555	46	0,085	81	0,013
12	0,526	47	0,081	82	0,012
13	0,499	48	0,077	83	0,012
14	0,473	49	0,073	84	0,011
15	0,448	50	0,069	85	0,011
16	0,425	51	0,065	86	0,010
17	0,402	52	0,062	87	0,009
18	0,381	53	0,059	88	0,009
19	0,362	54	0,056	89	0,009
20	0,343	55	0,053	90	0,008
21	0,325	56	0,050	91	0,008
22	0,308	57	0,047	92	0,007
23	0,292	58	0,045	93	0,007
24	0,277	59	0,042	94	0,007
25	0,262	60	0,040	95	0,006
26	0,249	61	0,038	96	0,006
27	0,236	62	0,036	97	0,006
28	0,223	63	0,034	98	0,005
29	0,212	64	0,032	99	0,005
30	0,201	65	0,031	100	0,005
31	0,190	66	0,029		
32	0,180	67	0,028		
33	0,171	68	0,026		
34	0,162	69	0,025		
35	0,154	70	0,024		